



Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Str. 164
14482 Potsdam
Tel.: 0331-716499
Fax: 0331-887 15 460

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.residenzpflicht.info

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische
Sparkasse Potsdam
KtoNr.: 350 10 10 000
BLZ: 160 500 00

Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung zur „Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg“ vom 03. Juli 2013, Drucksache 5/7559 Potsdam, am 29. August 2013

Im Juli 2013 legte die Brandenburgische Landesregierung statt dem lang erwarteten Unterbringungskonzept einen Bericht zur „Unterbringungskonzeption des Landes Brandenburg“ vor. Der Bericht fällt weit hinter dem Landtagsbeschluss vom April 2011 zurück, die Lebensbedingungen von Flüchtlingen zu verbessern. Die Vorgaben des Landtags wurden weitgehend vertagt, umgangen oder schlicht nicht beachtet. Das Ziel, Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen, wird in keiner Weise mit angemessenen und konkreten Konzepten ausgefüllt. Weder die baulichen Voraussetzungen noch die Mindestausstattung sollen erkennbar verbessert werden, große Gemeinschaftsunterkünfte ohne Privatsphäre werden als Mittel der Wahl bestätigt. Die Begrenzung der Verweildauer in den Unterkünften auf sechs Monate bzw. ein Jahr ist lediglich ein Orientierungswert. Das Ziel einer bedarfsgerechten und qualifizierten Beratung wird auf ehrenamtliche und Regeldienste abgewälzt, dem erhöhten Bedarf durch steigende Flüchtlingszahlen soll kaum Rechnung getragen werden. Die Erkennung, Beratung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger wird an bald auslaufende EU-Projekte abgegeben, die vom Landtag beschlossene Übernahme der Beratungsstelle für Traumatisierte in Fürstenwalde in die Regelfinanzierung wird nun langfristig offen gelassen.

Laut Bericht der Landesregierung scheiterte die Erarbeitung des Unterbringungskonzepts an einer Einigung mit Vertretern des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistags. Im Ergebnis hat die Landesregierung vor allem Finanzverhandlungen mit Landkreisen geführt, statt ein bedarfsgerechtes Unterbringungskonzept zu entwickeln. Dabei stehen ihr verschiedene Möglichkeiten offen, das Ziel der Wohnungsunterbringung und besserer Versorgung und Beratung auch eigenständig und ohne Abstimmung mit Städten und Kreisen zu verfolgen.

Mehr Wohnungsunterbringung durch Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Derzeit stellt das Land Brandenburg in das Landesaufnahmegesetz eine Investitionspauschale für die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften und Kosten der Sicherheitsdienste ein. Die Folge ist, dass die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften gegenüber Wohnungs(um)bau finanziell bevorzugt wird und somit für einige Landkreise die naheliegende Art der Unterbringung ist. Die Kosten, die für Sicherheitsdienste der Unterkünfte aufgewendet werden, gehen für die finanzielle Verbesserung der Versorgung von Flüchtlingen verloren. Mit dieser Vorgabe setzt das Land Brandenburg auch politisch nach wie vor auf Gemeinschaftsunterkünfte und stellt damit im bundesweiten Vergleich eine Ausnahme dar.

Diese Vorgabe ist aus der Investitionspauschale umgehend zu streichen. Sie sollte in Zukunft offen gelassen oder für die Versorgung von Flüchtlingen mit Wohnungen bereitgestellt werden. Damit gäbe es für die Kommunen mehr Anreize, in Wohnungen unterzubringen, ohne ihnen die Form der Unterbringung vorzuschreiben. Denn es ist anzunehmen, dass Kommunen dann schneller und häufiger in Wohnungen unterbringen werden, da dies die Integration von Flüchtlingen fördert und daher auch im öffentlichen Interesse der Kommunen steht. In Bundesländern wie etwa Niedersachsen wird es den Kommunen frei gestellt, wie sie Flüchtlinge unterbringen wollen – das Ergebnis ist ein sehr hoher Anteil an Wohnungsunterbringung. Zudem würde das Argument, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sei günstiger als Wohnungsunterbringung, vielerorts nicht mehr zutreffen, wenn die finanzielle Bevorzugung durch das Land beendet wird. Denn – so zeigen Berechnungen aus anderen Bundesländern – eine Unterbringung in Wohnungen ist ab einem Dreipersonenhaushalt deutlich günstiger als eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Wohnungsunterbringung konkret fördern

Die Landesregierung kann die Kreise durch strukturelle Programme oder Modellprojekte dabei unterstützen, die Unterbringung in Wohnungen zu erhöhen und der Benachteiligung von Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt entgegenzuwirken. Möglich wäre eine Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften, die Einrichtung geschützter Marktsegmente, die Anhebung der Mietobergrenze, um eine zentrumsnahe Unterbringung von Flüchtlingen in Städten und Orten mit der notwendigen Infrastruktur und Anbindung zu ermöglichen. Wichtig ist die Bereitstellung von Personalstellen, die Flüchtlinge bei der Wohnungssuche und beim Umzug individuell beraten und begleiten sollen, aber auch zwischen Vermietern, der Nachbarschaft und den Wohnungsämtern vermitteln. Die Landesregierung kann durch gezielte Förderung sozialen Wohnungsbaus und Umbaus von Wohnraum nicht nur Flüchtlingen, sondern auch anderen, die auf günstige Wohnungen angewiesen sind, angemessenen Wohnraum bereit stellen.

Bauart und Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte steuern

Durch die Veränderung der Mindeststandards kann das Land die Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften wie geplant auf zwölf bzw. auf sechs Monate für besonders Schutzbedürftige begrenzen. Dadurch wäre für eine schnellere und bessere Aufnahme von Flüchtlingen gesorgt, es wäre eine Antwort auf die steigende Zahl von Flüchtlingen, die Überbelegung in den Gemeinschaftsunterkünften wäre abgewendet, der Bau neuer Unterkünfte vielerorts überflüssig – und damit auch die Erstattung der Kosten für Sicherheitsdienste. Sollte nach der Erstaufnahme auch nur zeitweilig die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften notwendig sein, so ist sicherzustellen, dass alle Gemeinschaftsunterkünfte als abgeschlossene Wohneinheiten mit angemessener Wohnraumfläche (um)gebaut werden. Letztlich sollten Menschen mit „Duldungsstatus“ ohnehin nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, denn das AsylVfG betrifft sie nicht. Die Landesregierung könnte durch einen Erlass dafür sorgen, dass Geduldete nicht verpflichtet werden, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen.

Dem erhöhten Bedarf an Beratung und Versorgung gerecht werden

Die steigende Zahl der Flüchtlinge, der erhöhte Anteil an besonders Schutzbedürftigen und das Ziel, Flüchtlinge so bald wie möglich in Wohnungen unterzubringen erfordern ein deutliches Mehr an individueller Beratung und Begleitung. Auf den erhöhten Bedarf muss die Landesregierung reagieren. Darüber hinaus sollten die Kosten, die an Sicherheitsdiensten eingespart werden könnten, in die Versorgung und Beratung von Flüchtlingen einfließen. Die Unterbringung in Wohnungen

sollte mit einer mobilen Beratung individuell begleitet werden, die sich an Bedürfnissen der Flüchtlinge orientiert und ihrer neuen Wohnsituation gerecht wird. Die Unterstützung bei der ersten Orientierung, Vermittlung in der neuen Umgebung oder die Übernahme von Fahrtkosten zu Sprachkursen ermöglichen eine selbstständige Lebensweise. Dem gegenüber führt ein langer Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften zu einer Retraumatisierung und Hospitalisierung von Flüchtlingen - abgesehen von den Folgekosten kommt das einer Körperverletzung gleich.

Diese und weitere konkrete Verbesserungsvorschläge¹ kann die Landesregierung in eigener Verantwortung sofort angehen. Ohnehin ist die Position der Spitzenverbände sachlich falsch. Sie richtet sich gegen das Vorhaben des Landtags und der Landesregierung, Flüchtlinge menschenwürdig unterzubringen und ist vor allem politisch motiviert. Zudem gibt sie nicht die Ansicht vieler Kreise und Städte in Brandenburg über die Aufnahme von Flüchtlingen wider. So haben die Stadt Potsdam oder der Landkreis Barnim bereits eigene Unterbringungskonzepte vorgelegt, in denen sie sich an den Vorgaben des Landtags orientieren.

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen steht dem Land und den Kommunen in Bezug auf bundesgesetzliche Regelungen ein großer Ermessensspielraum zur Verfügung. Der § 53 AsylVfG sieht Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften *in der Regel* zwar vor, das Interesse der Öffentlichkeit und der Betroffenen *muss* dabei jedoch beachtet werden. Die Soll-Bestimmung lässt den Kommunen einen großen Spielraum, der zugunsten einer Wohnungsunterbringung ausgelegt werden kann. Dass dies möglich ist, zeigen zahlreiche Kommunen und Städte in anderen Bundesländern. Eine bundesgesetzliche Pflicht, Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten, gibt es also nicht: Sowohl in Bezug auf den § 53 AsylVfG, als auch in Bezug auf § 3 AsylbLG hat die Landesregierung die Möglichkeit, das Ermessen eigenständig zu steuern und so Einfluss auf die Art der Unterbringung zu nehmen. Dabei hat sie laut brandenburgischer Verfassung „die Bedeutung der Wohnung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens“ zu achten.

Die Landesregierung sollte im letzten Jahr der Legislaturperiode eigenständig und profiliert diejenigen Verbesserungen angehen, mit denen sie vom Landtag betraut wurde. Das wäre eine angemessene Antwort auf die aktuell steigende Zahl Schutzsuchender und die teils dramatische Situation in den Unterkünften, würde langjährigen Folgekosten der Untätigkeit vorbeugen und wäre allem voran ein klares Bekenntnis der Landesregierung zum Schutz und zur Aufnahme von Flüchtlingen im Land Brandenburg.

Ivana Domazet



Flüchtlingsrat Brandenburg

1 Weitere Hinweise, die leider kaum an Aktualität verloren haben, finden sich in der Stellungnahme des Flüchtlingsrats als Beitrag zum Fachgespräch im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie im März 2012 zum Bericht der Landesregierung, Drucksache 5/4573, „Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung“: http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2012/03/stellungnahme_FL%C3%BCrat_Sozialausschuss.pdf